

6536

21.

ESTIOA

A-5628

R e g l e m e n t ~~1936-1377~~

ü b e r

6028

d i e P a s s a g i e r e f f e k t e n .

~~~~~

U l l e r h ö c h s t b e s t ä t i g t d e n 23 s t e n J a n u a r 1831.

~~~~~

S. 1.

Passagiereffekten heißen das Eigenthum und die Geräthe, welche Reisende zu ihrem eigenen und häuslichen Gebrauch in erlaubter Quantität bey sich führen. Dazu gehört auch klingendes Geld nach Grundlage des U l l e r h ö c h s t e n U k a s vom 4. Oktober 1830. Bankassiquationen sind, wie bekannt, zur Aus- und Einfuhr verboten, ausgenommen aus einem russischen Haven in den andern russischen Haven.

S. 2.

Gegenwärtiges Reglement über Passagiereffekten gilt für alle ankommende Reisende, diplomatische Personen ausgenommen, für welche eigene Regeln bestehen, und solche Individuen, für welche weiter unten besondere Ausnahmen bestimmt sind. In Ansehung der aus Rußland Abreisenden haben die Zollämter nur darauf zu sehen, daß sie keine zur Ausfuhr verbotene Artikel bey sich führen. Ubrigens findet das Reglement über Passagiereffekten auf sie keine Anwendung.

§. 3.

Die landwärts in Rußland ankommenden Reisenden sind verpflichtet, die Passagiereffekten, welche sie bey sich führen, mündlich anzuzeigen; Personen vom Kaufmannsstande müssen dagegen über Waaren eine schriftliche Angabe machen.

§. 4.

Die zur See oder auf Flüssen Anreisenden müssen ein Verzeichniß von den Kollis, die sie bey sich führen, mit deren spezifizirtem Inhalt, dem Schiffer oder Führer des Fahrzeugs einhändigen, welcher dasselbe in der Deklarazion in einem besonderen Artikel anzeigt. Auf diesen Theil der Deklarazion haben alle Erleichterungen Anwendung, welche in den Ergänzungsartikeln zum Zollreglement enthalten sind.

§. 5.

Die landwärts Anreisenden sind verpflichtet, zur Besichtigung alle besonderen, in ihren Equipagen befindlichen Stellen zum Einpacken, alle Kisten, Felleisen, Kästchen und Körbchen und dergl. anzuzeigen und zu erklären, welche Effekten ungefähr darin sind; übrigens sind sie für eine nicht genaue Anzeige der Einzelheiten dieser Effekten nicht verantwortlich.

§. 6.

Nachdem das Zollamt die Effekten der landwärts oder zur See ankommenden Reisenden mit möglichster Schonung besichtigt hat, läßt es die durchpassiren, die dazu geeignet sind, und von den übrigen, die entweder der Entrichtung einer Zollabgabe oder der Konfiskazion unterliegen, fertigt es ein Verzeichniß an, das von dem Reisenden unterschrieben wird.

§. 7.

Den ankommenden Reisenden sollen für jedes gegenwärtige Individuum, nach Verhältniß des Alters desselben, folgende Effekten zollfrey durchgelassen werden, ohne Unterschied, ob sie erlaubte oder verbotene sind:

- 1) Pelze und allerley Pelzkleidungsstücke zu verschiedentlichem Gebrauch, von jeder Sorte von Kleidungsstücken dieser Art zu einem Stück.
- 2) Kleider und Fußbekleidungen, getragene, soviel davon für jedes gegenwärtige Individuum vorhanden sind.
- 3) Im Gebrauch gewesene genähete und gemerkte Wäsche, gleichfalls soviel sich vorfindet für jedes gegenwärtige Individuum.
- 4) Silber-, Fayence- und anderes Tafel-, Thee- und Kaffeegeschirr, Gläser u. s. w., ein Reiseservice, aber nicht mehr als ein halbes Duzend Gabeln, Löffel, Teller, Gläser, Weingläser, Tassen und dergleichen, auf die Person. Von Theekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Schalen und dergleichen, zu einem Stück auf die Person: von großem Tafelgeschirre, als: Schüsseln, Saucieren u. s. w. zu zweyen auf jedes Duzend kleinern Zubehörs.
- 5) Für Silbereffekten, deren Quantität die zollfrey zur Einfuhr erlaubte übersteigt, entrichten die Passagiere, auf Grundlage des Tarifs, drey Rubel Silber vom Pfunde. Die in Rußland gefertigten und im Gebrauch gewesenenen, werden in jeder Quantität zur Ein-

fuhr zollfrey zugelassen. Allein wenn mit denselben das erlaubte Quantum ergänzt ist, so unterliegen alle übrigen ausländischen, den Passagieren gehörenden, der Entrichtung der Zollabgabe.

6) Taschenuhren, Tabaksdosen, Degen und allerley goldene, silberne und metallene Galanterie- und andere Luxusartikel, zu zwey Stük auf die Person. Pistolen zu zwey auf die Equipage und eine Flinte. Ringe und dergleichen kleine Dameneffekten, soviel sich an gebrauchten vorfindet.

7) Pendeluhren, bronzene, und verschiedene andere Effekten, die nicht zum persönlichen Gebrauch gehören, sondern zum Ameublement und zur Verzierung, zu einem Stük auf die Familie, und von denen, die gewöhnlich paarweise sind zu einem Paar.

8) Alle nicht genannte Effekten, zum eigenen Gebrauch, in zweyfacher Zahl.

9) Schwaaren, bey der Ankunft landwärts, so viel davon sich vorfindet, aber seewärts gemäß der Verfügung über die Schifferprovision, auch dergestalt, daß landwärts keine Getränke in Fässern als Passagierprovision durchgelassen werden und im Allgemeinen mit Beobachtung der Regeln der Getränkepachten.

10) Chatullen, Koffer, Kasten, Kästchen, Korbchen, Felleisen und dergleichen, worin sich die Passagiereffekten befanden, so viel deren da sind.

11) Equipagen, wenn deren mehrere sind je auf zwey Personen, mit Ausschluß der männlichen Bedienung, zu Einer, aber nur landwärts. Trüge sich aber zu, daß bey einigen Equipagen eine wäre, für welche nur eine Person übrig bliebe, so soll deshalb kein Aufenthalt stattfinden. Obgleich die Einfuhr der Equipagen seewwärts verboten ist, so ist jedoch den Zollämtern gestattet, wenn in Rußland gefertigte Equipagen zurückgebracht werden, dieselben ohne Aufenthalt durchzulassen.

§. 8.

Die bey Abreisenden, über das den Passagieren erlaubte Quantum Effekten, sich vorfindenden Artikel, werden in zwey Gattungen getheilt:

a) Überzählige Passagierseffekten, das ist: a) von den in dem vorhergehenden §. in den fünf ersten Punkten genannten, soviel sich deren vorfinden; b) von den im 6. und 7. Punkte bezeichneten das Doppelte gegen das Festgesetzte.

b) Eigentliche Waaren, d. i. alle nicht genäheten Zeuche und andere Effekten, welche dem vorhergehenden Punkte gemäß nicht als überzählige Passagierseffekten durchgelassen werden können, so auch überzählige Equipagen.

§. 9.

Für überzählige Passagierseffekten, die landwärts eingeführt werden, haben die Zollämter die Einfuhrabgabe, gemäß dem bestehenden Tarif, zu erheben, sind es aber ver-

botene, gemäß dem Tarif von 1819. Aber die Zollämter dürfen auf eigne Autorität solcher Art Effekten nicht durchlassen, wenn die Zollabgabe mehr als 200 Rubel Bankassiguazionen beträgt,

§. 10.

Artikel, die für Waaren anerkannt werden, unterliegen bey der Einfuhr landwärts den allgemeinen Zollregeln.

§. 11.

Die Regeln über erlaubte und überzählige Passagierseffekten, auf der Landgränze, beziehen sich im Allgemeinen nur auf solche, die sich in den Equipagen befinden, d. i. in Kutschen, Kaleschen, Britschken und Postfahrzeugen, in welchen, die männliche Bedienung nicht eingerechnet, in jeder wenigstens eine Person sitzt. Wenn dagegen die Effekten in besondern Fourgons, Fuhrmannswagen, wie auch in leeren Equipagen geladen sind, so sollen sie als Waaren gelten.

§. 12.

Wenn die seawärts eingeführten überzähligen Passagierseffekten verbotene sind, so sollen auf jeden Anreisenden oder auf jede Familie für nicht mehr als 100 Rubel Bankassiguazionen Zollabgabe, nach dem Tarif von 1819, durchgelassen, die übrigen aber zur Reexportazion bestimmt werden. Die erlaubten sind ohne Beschränkung des Quantum durchzulassen.

§. 13.

Wenn bey einem einzelnen zur See oder landwärts Anreisenden, oder bey einer Familie von Anreisenden, sich

Effekten vorfinden, welche zwar der Entrichtung der Zollabgaben nach dem bestehenden Tarif, oder dem von 1819 unterliegen, aber nicht mehr als 25 Rubel Bankassignationen Zoll betragen, so sollen sie land- und seewärts, ohne Entrichtung dieser Zollabgabe, frey durchgelassen werden, worüber jedoch dem Departement des auswärtigen Handels jedesmal zur Nachricht ein Bericht zu erstatten ist.

S. 14.

Für Nichtanzeige von Behältnissen, welche an sich nicht geheim sind, soll von den landwärts Anreisenden keine Strafe erhoben werden; aber wenn eine nicht angezeigte geheime Stelle ausgefunden wird, so soll mit den darin befindlichen Gegenständen auf Grundlage folgender Regeln verfahren werden:

- a) Für geheime Stellen werden folgende angesehen:
 - 1) Solche, die öfters in Chatullen, Kutschen u. s. w. ohne besondere Bestellung sich vorfinden und ausserdem von den Anreisenden nicht besonders versteckt worden sind.
 - 2) Dergleichen absichtlich versteckte.
 - 3) Doppelte Böden und andere geheime Plätze in Koffern, Kasten und dergl., ausserhalb der Equipagen, die besonders bestellt oder absichtlich ausgewählt seyn müssen.
 - 4) Heimliche Verstecke an solchen Stellen der Equipagen, wo man es gar nicht hätte erwarten kön-

nen, zum Beyspiel, doppelte Bretter des Ratschens kastens, ausgehöhlte Achsen, Felgen und dergleichen, mit Waaren ausgestopfte Rissen und Seiten der Equipagen und andere ähnliche Verheimlichungen.

- b) Die Angabe von den geheimen Stellen der ersten Art kann auch während der Besichtigung gemacht werden, die darin vorgefundenen Effekten sind nicht zu konfisziren, sondern nur der Zollabgabe, wie sich gebührt, zu unterwerfen, wenn sie an Quantität die für Passagiereffekten erlaubte überschreiten.
- c) Die in geheimen Behältnissen zweyter und dritter Art aufgefundenen Effekten werden konfiszirt, jedoch ohne Erlegung einer Strafe.
- d) Die in geheimen Verstecken der vierten Art entdeckten Effekten werden konfiszirt und mit denselben wird als mit Waaren verfahren, nebst Bestreibung der Strafe.

Diese Regeln gelten auch für die zur See Anreisenden, nach Verhältniß. Aber mit den geheimen Behältnissen in Schiffen, da dies keinen eigentlichen Bezug auf Passagiere hat, soll nach der bestehenden Grundlage verfahren werden.

§. 15.

Die Equipagen und eigenen Pferde der Anreisenden unterliegen nur dann der Konfiskation, wenn in diesen Equipagen geheime Stellen vierter Art entdeckt werden. Dagegen werden Fourgons, hebräische Britschken und andere hauptsäch-

lich zum Verführen von Effekten bestimmte Fuhrwerke, wie auch Equipagen mit Effekten ohne Passagiere, nebst den eigenen Pferden vor denselben, konfisziert, nicht allein wegen vorgefundener geheimen Verstecke sondern auch wegen der Einfuhr von Konterbande überhaupt, wenn die Taxazion derselben über 500 Rubel beträgt.

U n m e r k. Postpferde werden in keinem Falle konfisziert, aber Niethpferde unterliegen der allgemeinen Regel, wenn die Konterbande nicht vom Anreisenden sondern vom Fuhrmann gemacht worden, oder wenn die Anreisenden mit einem Waarentransport fahren.

§. 16.

Für Passagiereffekten werden solche nicht angesehen, die sich nicht bey den Passagieren selbst befinden, sondern besonders eingeführt werden, welche jedoch aus besonders zu berücksichtigenden Ursachen auf Entscheidung des Finanzministers durchgelassen werden können, und zwar zollfrey oder mit Entrichtung der Zollabgaben, nach Beschaffenheit der Umstände. Zu den Artikeln, für welche Erleichterungen dieser Art gestattet werden können, gehören unter andern: Bücher, jedoch mit gehbriger Zensur, musikalische Instrumente, Gemälde, auch in Rahmen, Kunst- und Seltenheitsgegenstände, als Erbschaft zugefallene Effekten, Hausgeräthe der Personen die sich zum beständigen Aufenthalt in Russland ansiedeln, oder der Reisenden die vom Auslande zurückkehren, wenn in allen diesen Fällen die gesetzliche Zollabgabe nicht

3,000 Rubel übersteigt. Effekten von diplomatischen Personen, die von ausländischen Stationen nach Rußland zurückkehren, können auch zum Belauf einer größern Summe durchgelassen werden. Hierher sind auch zu rechnen die zu Passagiereffekten gehörenden Pakkungen, welche aus Versetzen oder in einem besondern Falle auf ein anderes Schiff geladen sind, und nicht auf das, auf welchem der Reisende angekommen ist. Aber auf jeden Fall sind Waaren von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

§. 17.

Da verbotene Effekten den Passagieren bloß zu ihrem eigenen Gebrauch durchgelassen werden, so soll in dem Fall daß in Magazinen, Buden und Lagern oder beym Verkauf oder Hausiren verbotene oder auch erlaubte Sachen ohne Zollstempel entdeckt werden, die Ausrede nicht gestattet werden, daß sie von Passagieren gekauft worden, sondern es ist damit wie mit Konterbande zu verfahren.

§. 18.

Hat ein Anreisender Passagiereffekten oder erlaubte Waaren, die der Zollabgabe unterliegen, bey sich, für welche er die Abgabe nicht zu bezahlen wünscht, so soll deren Wiederausfuhr sogleich oder durch Vermittlung eines Kommissionairs am Orte gestattet seyn, jedoch unter Aufsicht des Zollamts. Hiervon sind jedoch ausgeschlossen: Effekten, die in geheimen Behältnissen der 2., 3. und 4. Art gefunden werden, und zur Einfuhr verbotene der Konfiskazion unterliegende eigentliche Waaren.

§. 19.

Von den Regeln für Passagierseffekten werden folgende Ausnahmen gemacht :

- 1) Beyderseitige Unterthanen genießten des Rechts der Anreisenden nur einmal im Jahre. Reisen sie öfterer, so können sie nur die Effekten bey sich führen, die sie aus Rußland mitgenommen haben. In dieser Absicht sind sie jährlich mit einem Zertifikat vom Zollbezirksbefehlshaber zu versehen, auf welchem in den Zollämtern, durch welche sie ein- und auspassiren, die Durchlassung angemerkt wird; wobey sie ein Verzeichniß der Effekten, welche sie aus Rußland ausgeführt haben, erhalten, damit sie dieselben ohne Aufenthalt wieder zurückführen können.
- 2) Die Gränzbewohner, welche auf Zertifikate der kompetenten Behörden auf kurze Zeit in nahegelegene Orte durchgelassen werden, können nur solche Effekten einbringen als sie mitgenommen haben, alle übrigen mitgebrachten werden für Waaren angesehen und es ist damit wie mit solchen zu verfahren.
- 3) Diese Regel gilt auch für die Personen, welche mit gewöhnlichen Plakatpässen ins Königreich Polen durchgelassen werden, und von daher zurückkehren. Doch ist ihnen eine kleine Quantität von Passagierseffekten, zum eigenen Tragen, zollfrey durchzulassen, nach dem Gutbefinden des Zollamtes.
- 4) Bewohner der Gränzgouvernements, welche mit Pässen fürs Ausland in fremde Länder verreisen, unterliegen in

Ansehung der Passagiereffekten bey ihrer Rückkehr der Regel für beyderseitige Unterthanen.

- 5) Der Bedienung der Passagiere werden nur Passagiereffekten zum eigenen Tragen zollfrey durchgelassen. Für die übrigen erlaubten Effekten und Waaren sind sie gehalten die Zollabgabe zu entrichten, wenn dieselbe über 10 Rubel Assignaz. beträgt, bis zu 10 Rubel ist ihnen zollfrey durchzulassen. Die Einfuhr verbotener Artikel ist ihnen durchaus nicht zu gestatten; doch wenn bey irgend einem sich dergleichen vorfinden, wovon die Zollabgabe nach dem Tarif von 1819 nicht über 5 Rubel Assignaz. betrüge, so sind sie unentgeltlich durchzulassen.
- 6) In Ansehung der Feldjäger und Kouriere und der diplomatischen Kouriere sind die igt bestehenden Regeln zu befolgen.
- 7) In Ansehung der Schiffer und Schiffsbesazzungen, wie auch der ausländischen Flußschiffer und Arbeitsleute, sind die bestehenden Verfügungen über deren Effekten, Provision, Schiffsbedarf und Waaren zu befolgen, und solche durchaus nicht unter die Passagiereffekten zu klassifiziren.
- 8) Ankommende fremde Fuhrleute, wenn sie weiter ins Innre von Rußland fahren, dürfen auffer der Ladung nur die zum täglichen Gebrauch unentbehrlichen Effekten bey sich führen. Haben sie aber andere, die jedoch nicht den Regeln über Kontrebande unterliegen, so sol-

len diese in Verwahrung genommen und ihnen zur Wiederausfuhr zu seiner Zeit ausgehändigt werden.

9) Kondukteure und Postknechte, welche temporär über die Gränze auf eine Station kommen, sollen keine Effekten bey sich führen, ausser ihrer gewöhnlichen Bekleidung und den übrigen unentbehrlichen Artikeln. Haben sie Uhren, so sollen die Ausländischen sie bey ihrer Rückkehr mitnehmen; die Russischen sind gehalten sie vorher bey ihrer Abreise vorzuzeigen, und nur solche sollen ihnen bey der Rückkunft durchgelassen werden.

10) Den Eigenthümern und Kommiss, russischen Unterthanen, die nicht mehr als Kaufleute dritter Gilde sind, und ins Ausland mit Waaren landwärts oder auf Flüssen reisen, sollen bey ihrer Rückkehr ausser den Effekten russischen Ursprungs nur Passagierseffekten zum eignen Tragen aus erlaubtem Material, zu einem Vorrathstück jeder Art von Kleidern, Pelze ausgenommen, deren sie nur einen haben dürfen, und zu einem halben Duzend Wäsche jeder Sorte zum Tragen, aber nicht mehr als zweymal im Jahre, durchgelassen werden. Doch wenn sich bey Einem derselben verbotene Effekten vorfinden, die nach dem Tarif von 1819 nicht über 3 Rubel Assignationen Zoll tragen, so sind sie unentgeltlich durchzulassen.

Anmerk. Die Kaufleute der ersten und zweyten Gilde stehen unter den allgemeinen Regeln über Reisende, mit Beobachtung, erforderlichen Falles, des 4ten Punktes des gegenwärtigen Paragraphs.

- 11) Russische Fuhrleute können bey der Rückkehr vom Auslande nur Artikel vom gewöhnlichen Gebrauch der Landleute dreysäch bey sich führen. Haben sie Waaren, so unterliegen sie den allgemeinen Zollverfügungen. Unbedeutende Effekten, die nicht mehr als 5 Rubel Bankassignationen Zollabgabe auf die Person betragen, sollen auch diesen Leuten zollfrey durchgelassen werden.
 - 12) Lootsen und Arbeiter auf Fahrzeugen, Lastträger und dergleichen, die vom Auslande zurückkommen, können nur fremde Artikel zum gewöhnlichen Gebrauch der Landleute doppelt mitbringen. Eigene Waaren dürfen sie nicht haben. Sollten sich aber bey irgend einem von ihnen Effekten vorfinden, wovon die Zollabgabe nicht mehr als 2 Rubel Assignaz. betrüge, so sind sie unentgeltlich durchzulassen.
- Anmerk. Die kleinen Summen, für welche es in diesem Artikel erlaubt ist, Effekten zollfrey durchzulassen, sind sowol von denen nach dem bestehenden Tarif erlaubten als auch von denen verbotenen, die izt nach dem Tarif von 1819 bezollt werden, zu verstehen.
- 13) Die Kommiss, Fuhrleute, Lootsen und Arbeiter auf den Fahrzeugen, dürfen keine ausländischen Getränke als Provision mit sich führen.
 - 14) Die für Dampfschiffe erlassenen besondern Verfügungen verbleiben in ihrer Kraft.
 - 15) Den in den Häven des schwarzen Meeres Anreisenden sollen an mancherley kleinen Passagierseffekten asiati-

schen Ursprungs, wären sie auch verbotene, bis zum Belauf von 25 Rubel Assignaz. über der oben angezeigten Summe, zollfrey durchgelassen werden.

§. 20.

Die Regeln für die Passagierseffekten gelten für alle europäischen Zollämter und Zollstätten des Reichs, welche in sofern das Recht haben, auch solche Artikel durchzulassen die sie in andern Fällen nicht durchlassen dürften. Aber eigentliche Waaren, die bey Anreisenden vorkommen, deren Durchlassung nach den allgemeinen Regeln ihnen nicht zustehet, können sie nur überhaupt bis zum Belauf von 200 Rubel Assignaz. Zollabgabe durchlassen, wie viel Personen auch zusammen reisen möchten. Über die übrigen sind sie gehalten, die gehörige Entscheidung einzuholen.

In zweifelhaften Fällen bey Erfüllung der oben ertheilten Regeln von Seiten der Zollämter werden alle Anfragen, die nicht über 300 Rubel Assign. Zollabgabe betreffen, von den Zollbezirksbefehlshabern entschieden, welche darüber dem Departement zur Nachricht und Kontrolle zu berichten haben.

§. 21.

Dem Finanzminister steht es zu, alle nothwendige einzelne Entscheidungen über Passagiersgegenstände zu ertheilen, auch die allgemeinen Erläuterungen zu geben, welche gelegentlich nothwendig seyn könnten, wovon die Zollämter in Kenntniß zu sezen sind und dem Publikum das Nöthige bekannt zu machen ist.

ting 1812, und zwar durch §. 22.

Die Zollbeamten sind verpflichtet sich mit den Reisenden höflich zu benehmen und mit gehöriger Achtung des Rangs der Personen, auch keine unnöthigen Schwierigkeiten, Unannehmlichkeiten oder Aufschub zu machen. Allein, da sie bey der Befichtigung der Reisenden ihre Dienstpflicht erfüllen, so haben diese Beamten ihrer Seite ein Recht auf Achtung von Seiten der Reisenden für ihre Funktionen.

§. 23.

Diese Regeln sollen in Übersetzungen in die gangbarsten Sprachen den Missionen zugesendet, in den Zollämtern angeschlagen, den Passagieren bey ihrer Ankunft selbst vorgezeigt, wie auch in der Handelszeitung abgedruckt werden.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Graf
W. R o t s c h u b e y.